



## Hausinterne Mitteilung / Stellungnahme

BOA  
DO SRB

Fachbereich: IV  
Amt: Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Fachdienst: Untere Naturschutzbehörde (UNB)  
Dienstort: Seelow  
Auskunft erteilt: Frau Schütze  
Durchwahl: 03346 850-7322  
Telefax: 03346 850-7309  
E-Mail: cornelia\_schuetze@landkreismol.de  
**AZ:** 63.30/02284-25

Datum: 23. Juli 2025

### **1. Allgemeine Angaben:**

Stadt/Gemeinde/Amt: Stadt Strausberg OT Strausberg

#### **11. Änderung Flächennutzungsplan (FNP)**

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen TÖB zum Vorentwurf Stand 06/25

### **2. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange:**

Bezeichnung des Trägers Öffentlicher Belange:

Untere Naturschutzbehörde, Landkreis Märkisch-Oderland

### **3. Einwendungen ( E ) mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, mit Begründung ( B ) und Rechtsgrundlage ( R )**

#### **Artenschutz**

Im Planverfahren ist zu prüfen ob artenschutzrechtliche Anforderungen bestehen. Nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besteht ein allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen. § 44 regelt die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten.

Die Gemeinde muss sich bereits bei der Aufstellung des FNP mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen der Verbote auseinandersetzen, wenn bereits auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar sind. Weist der FNP auf artenschutzrechtliche Konflikte hin, muss eine Auseinandersetzung mit diesen Anforderungen im Rahmen der Bebauungsplanung erfolgen.

Die Bestandsaufnahme ist abzuschließen und auf der Ebene des FNPs erforderliche Maßnahmen sind im Planungsentwurf entsprechend aufzunehmen.

( R ) §§ 39, 44, 67 BNatSchG  
Möglichkeiten der Überwindung: keine



## Flächenschutz

Der Geltungsbereich des BP liegt im Landschaftsschutzgebiet „Strausberger und Blumenthaler Wald- und Seengebiet“. Im Verfahren ist über die Vereinbarkeit der Planung mit den Schutzziele des LSG durch den Ordnungsgeber zu prüfen und zu entscheiden.

Wird die Rechtsverordnung über ein LSG geändert um eine Regelung zu ergänzen, die die Nichtgeltung einzelner Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung für Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans regelt, für die eine bauliche oder sonstige Nutzung dargestellt oder festgesetzt werden soll hat der Ordnungsgeber den Darstellungen oder Festsetzungen zuzustimmen (Zustimmungsverfahren).

Gemäß Erlass des MLUL vom 22.09.2017 kommen für Bauleitpläne, die Einzelvorhaben vorbereiten, ein Zustimmungsverfahren beim MLUL als Ordnungsgeber nicht in Betracht / ist ein Zustimmungsverfahren entbehrlich.

Aufgrund der hier geplanten Angebotsplanung handelt es sich nicht um ein Einzelvorhaben und daher ist beim Ordnungsgeber ein Zustimmungsverfahren zu beantragen.

Hinweis: Inwieweit das jetzt im Landtag Brandenburg beschlossene Gesetz zum Bürokratieabbau diese Regelung betrifft ist im weiteren Planungsverfahren nach Veröffentlichung des Gesetzes zu entscheiden.

( R ) Rechtsverordnungen zum Schutzgebiet, §§ 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Erlass zur Zuständigkeit (Landschaftsschutzgebiet / Bauleitplanung) vom 22.09.2017  
Möglichkeiten der Überwindung: keine

### **4. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlagen:**

keine

gez. Schütze